

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250
E-MAIL nkr@bmj.bund.de
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 31.07.2023

- ausschließlich per E-Mail -

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (NKR-Nr. 6652, BMJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Einmaliger Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten: Einmalige Sachkosten:	rund 35.000 Stunden rund 3,6 Mio. Stunden rund 10.000 Euro rund 4,8 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,3 Mio. Euro rund 1,5 Mio. Euro rund 95,4 Mio. Euro
Weitere Kosten	Bürgerinnen und Bürger werden von Gebühren für öffentlich-rechtliche Änderungen des Familiennamens sowie die Beurkundung einer Namensänderung vor dem Standesamt entlastet.

<p style="text-align: center;">Insgesamt Im Einzelfall</p>	<p style="text-align: center;">rund - 1,7 Mio. Euro - 380 Euro</p>
<p>Digitaltauglichkeit</p>	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung hinreichend geprüft und hierzu einen Digitalcheck nachvollziehbar durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen des Digitalchecks hat das Ressort eine Prozessvisualisierung vorgelegt, welche das Verfahren zur Geburtsnamenbestimmung bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge darstellt.</p>
<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziele:</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren:</p> <p style="text-align: right;">Datengrundlage:</p>	<p>Die Neuregelung wird in Bezug auf die neuen Möglichkeiten im bürgerlich-rechtlichen Namensrecht frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.</p> <p>Es soll evaluiert werden, ob die gesetzliche Neugestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Lebenswirklichkeit von Familien, • der namensrechtlichen Selbstdarstellungsfunktion und • den namensrechtlichen Belangen spezifischer Bevölkerungsgruppe gerecht wird. <p>Anzahl der Bestimmungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburts- und Ehedoppelnamen • geschlechtsangepassten Geburts- und Ehenamen • Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition <p>Anzahl der Namensänderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Kindes nach Scheidung der Eltern oder eines Elternteils zur Rückbenennung • nach Erreichen der Volljährigkeit <p>Statistik der Standesämter</p>
<p>Nutzen des Vorhabens</p>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt wie folgt beschrieben: Durch diese Maßnahmen wird ein Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung geleistet und entspricht dem Versprechen der Agenda 2030, „niemanden zurückzulassen“.</p>
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben wird

- die Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung eingeführt,
- die Berücksichtigung von namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten Minderheiten und von Personen mit Migrationshintergrund erleichtert,
- für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat, die Namensänderung erleichtert,
- für einbenannte Stiefkinder die „Rückbenennung“ ermöglicht, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt,
- der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption aufgehoben.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Vorhaben jährlich durch Sachkosten in Höhe von 10.000 Euro und durch zusätzlichen Zeitaufwand von 35.000 Stunden belastet. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 3,7 Mio. Stunden und rund 4,8 Mio. Euro.

Diese Belastungen entstehen aufgrund der folgenden Vorgaben:

1. *Beratungen und Beglaubigen zu Ehe- und Geburtsdoppelnamen sowie Erwachsenenadoption*

Jährliche Belastung

Durch die Einführung echter Doppelnamen für Ehegatten und für Geburtsnamen resultiert ein jährlicher zeitlicher Mehraufwand von 40.000 Stunden aufgrund der umfänglicheren Beratung dazu.

Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Beratungsbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden
Ehedoppelnamen	390.000	4	26.000
Geburtsdoppelnamen	217.000	4	14.000

Einmalige Belastung

Die größte einmalige zeitliche Belastung entsteht für bei der nachträglichen Bestimmung von Ehe- und Geburtsdoppelnamen sowie für die Sachverhalte der Erwachsenenadaption durch die

Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten. Hinzu kommen Sachkosten durch Porto in Höhe von je 1,10 Euro. Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Mehraufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Ehedoppelnamen	346.000	2,8 Mio.	3,8 Mio.
Geburtsdoppelnamen	21.000	175.000	231.000
Erwachsenenadoption	1.000	830	1.100

Demnach entstehen Sachkosten von rund 4 Mio. Euro an. Die zeitliche Belastung beträgt insgesamt rund 3 Mio. Stunden.

2. Namensangleichung für Kinder nach Scheidung oder Tod und Rückbenennung

Das Regelungsvorhaben ermöglicht zukünftig die Namensangleichung für Kinder, deren elterliche Sorge dem Elternteil nach einer Scheidung oder Tod des anderen Elternteils (Scheidungs-halfweisen) zusteht, dessen Name nicht Ehefrau geworden war, zu bestimmen.

Lassen sich Eltern scheiden, ist das Kind bisher an den Ehenamen gebunden, der kraft Gesetzes sein Geburtsname geworden ist. Auch ein Kind, das infolge der Eheschließung eines Elternteils mit einem Stiefelternteil im Wege der Einbenennung einen neuen Geburtsnamen erhalten hat, kann diesen bisher nach Scheitern der Ehe nicht wieder ablegen. In beiden Fällen können zwar die geschiedenen Eltern ihren Namen neu bestimmen, nicht aber das Kind, das dann gegebenenfalls anders heißt als der Elternteil, bei dem es lebt. Betroffene Kinder können bisher nur im Wege der Namensänderung nach öffentlichem Recht eine Namensänderung bewirken, welche jedoch nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den Verwaltungsbehörden bewilligt wird. Mit dem Regelungsvorhaben können Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, von denen ein Elternteil nicht die Sorge zusteht, einen mit diesen Eltern gemeinsamen Geburtsnamen erteilt bekommen (Einbenennung). Dieser „Einbenennungsname“ kann auch wieder nach Ausscheiden aus dem Einbenennungshaushalt abgelegt werden (Rückbenennung).

Jährliche Belastung

Das Ressort geht von einer Fallzahl an von Scheidung oder Tod eines Elternteils betroffener Kinder von 6.000 und 1.000 einbenannter Kinder, die eine Rückbenennung anstreben, aus. Die zeitliche Belastung entsteht durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, den Besuch für die Beglaubigung in Summe von 60 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro.

Insgesamt resultiert hieraus eine Belastung von 7.700 Euro und 7.000 Stunden.

Von Scheidung oder Tod eines Elternteils betroffener Kinder und einbenannte Kinder, die eine Rückbenennung anstreben, stand bisher ein vergleichsweise komplizierter Weg einer Namensänderung nach dem NamÄndG zur Verfügung, der nun vermieden werden kann.

Durch das Regelungsvorhaben ergeben sich durch die neue Möglichkeit entsprechende Entlastungen. Das Ressort schätzt, dass die bisherige, aufwendigere Möglichkeit etwa zwei Drittel der o. g. 7.000 Fälle gewählt hätten.

Die zeitliche Entlastung entsteht also durch das nun mögliche Vermeiden des Ausfüllens und Aufsetzens des Formulars und der behördlichen Bearbeitung in Summe von 5 Stunden und Sachkosten von 1,10 Euro.

Insgesamt resultiert hieraus eine jährliche Entlastung von 5.200 Euro und 12.900 Stunden.

3. *Geburtsnamensbestimmung nach friesischer und dänischer Tradition*

Jährliche Belastung

Das Regelungsvorhaben erweitert die Wahlmöglichkeiten für Angehörige der friesischen und dänischen Volksgruppen in allen Fällen, in denen der Geburtsname eines Kindes ohnehin zu bestimmen ist. Dadurch kommt es zu geringfügig höherem Beratungsbedarf.

Zur Ermittlung der Fallzahl aus den 60.000 Personen, die nach ihrem Selbstverständnis nach Friesen sind, sind 600 in einem Jahr geborene Kinder. Es erwerben jährlich etwa 340 friesische Kinder ihren Geburtsnamen kraft Gesetzes, daher verbleibt ein erhöhter Beratungsbedarf bei den verbleibenden 260 Fällen. Für die dänischen Kinder wird von einer geringeren Fallzahl von 208 ausgegangen.

Das Ressort geht dabei von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden
Friesische Tradition	260	4	17
Dänische Tradition	208	4	14

Aus der Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach friesischer oder dänischer Tradition zu bestimmen, resultiert damit eine jährliche Belastung von 31 Stunden.

Die jährliche zeitliche Belastung für die Fälle, in denen das Kind den Namen der Eltern oder eines Elternteils kraft Gesetzes erhält und der Wunsch besteht, durch Neubestimmung des Geburtsnamens hiervon abzuweichen, beträgt insgesamt rund 130 Stunden zzgl. Sachkosten für Porto von jährlich rund 170 Euro.

Die zeitliche Belastung entsteht dabei durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten sowie hinsichtlich der

Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro. Es wird geschätzt, dass dies hinsichtlich der Fallzahl auf ein Viertel der o. g. 340 friesischen Kinder zutrifft. Im entsprechend reduzierten Verhältnis von 50.000 dänischen Personen zu den 60.000 friesischen Personen resultiert eine kalkulatorische Fallzahl für dänische Kinder von 70.

Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand in Stunden pro Jahr	Sachkosten in Euro pro Jahr
Friesische Tradition	85	50	70	94
Dänische Tradition	70	50	58	78

Einmalige Belastung

Die durch das Regelungsvorhaben eröffnete Möglichkeit der Geburtsnamenbestimmung eröffnet sich einmalig entsprechend dem bereits bestehenden Adressatenkreis.

Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Friesische Tradition	6000	50	5.000	6.600
Dänische Tradition	5000	50	4.200	5.500

Die einmalige Belastung für schätzungsweise 10 % der insgesamt 110.000 friesischen und dänischen Personen, von denen das Ressort annimmt, dass diese die Möglichkeit wahrnehmen, verrechnet mit o. g. Einzelzeit- und Sachaufwänden, beträgt 9.200 Stunden sowie 12.100 Euro Sachkosten für Porto von 1,10 Euro.

4. *Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige*

Jährliche Belastung

Das Regelungsvorhaben eröffnet allen Volljährigen die Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen. Das Ressort schätzt, dass 1% des adressierten Personenkreises mit einer geschätzten Jahrgangsstärke von 739.000 und damit 7.000 Personen eines jeden Jahrgangs von der Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen, Gebrauch machen. Die zeitliche Belastung entsteht dabei durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro. Hierdurch entstehen Sachkosten in Höhe von durch 7.700 Euro. Die zeitliche Belastung beträgt 583 Stunden.

Einmalige Belastung

Das Regelungsvorhaben eröffnet allen Volljährigen die Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen. Das Ressort schätzt, dass 1 % des adressierten Personenkreises und damit der gesamten volljährigen Bevölkerung von ca. 70 Mio. Personen und damit 700.000 Personen von der Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen, Gebrauch machen. Die zeitliche Belastung

entsteht dabei durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro. Hierdurch entstehen dann einmalig Sachkosten in Höhe von durch 770.000 Euro. Die zeitliche Belastung beträgt 583.000 Stunden.

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Vorhaben nicht belastet.

Verwaltung

Die Verwaltung des Bundes wird durch das Vorhaben mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. Euro für einen zusätzlichen Aufwand für die Identifizierung von Personen für Namensänderungen mit Bezug zu Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister belastet. Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden (gerundet)	Lohnkosten (laufbahnübergreifend) in Euro (gerundet)	Jährlicher Mehraufwand in Euro (gerundet)
Bundeszentralregister	88.000	6,22	9.100	38,00	345.000
Gewerbezentralregister	220.000	6,72	25.000	38,00	950.000

Die Verwaltung der Länder wird durch das Vorhaben jährlich in Höhe von 1,5 Mio. Euro und einmalig mit 95,4 Mio. Euro belastet.

Diese Belastungen entstehen aufgrund der folgenden Vorgaben:

1. *Beratungen und Beglaubigen zu Ehe- und Geburtsdoppelnamen sowie Erwachsenenadoption*

Jährliche Belastung

Spiegelbildlich zur Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung von Doppelnamen bei Eheschließungen und bei Geburten zusätzlicher Aufwand für die Landesverwaltung. Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Jährlicher Mehraufwand in Euro
Ehedoppelnamen	390.000	4	26.000	42,36	1,1 Mio.
Geburtsdoppelnamen	217.000	4	14.000	42,36	593.000

Demnach entstehen jährlich Mehraufwände für die Landesverwaltung von rund 1,7 Mio. Euro an.

Für nachträgliche Doppelnamensbestimmungen bei Ehen, Geburten und auch für die Fälle erwachsener, adoptierter Personen geht das Ressort von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Mehraufwand in Euro
Ehedoppelnamen	3,46 Mio.	30	26.000	42,36	73 Mio.
Geburtsdoppelnamen	208.000	30	14.000	42,36	4,4 Mio.
Erwachsenenadoption	1000	30	500	42,36	21.000

Demnach entsteht ein einmaliger Mehraufwand für die Landesverwaltung von rund 77 Mio. Euro an.

2. *Namensangleichung für Kinder nach Scheidung oder Tod und Rückbenennung*

Jährliche Belastung

Spiegelbildlich zur Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger für die Namensangleichung von Scheidung betroffener minderjähriger Kinder, für die eine Namensänderung in Betracht kommen, zzgl. der Fälle von einbenannten Kinder, resultiert bei einem geschätzten **jährlichen** Mehraufwand von rund 200.000 Euro. Dies resultiert anhand folgender Fallzahlen:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Einmaliger Mehraufwand in Euro
Kinder betroffen von Scheidung oder Tod	6.000	40	4.000	42,36	170.000
Einbenannte Kinder	1.000	40	667	42,36	28.000

Jährliche Entlastung

Ebenfalls spiegelbildlich zur Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger werden für den Anteil, der den bisherigen, aufwendigeren Namensänderungsweg gewählt hätten, mit einer durchschnittlichen behördliche Bearbeitungszeit eines Antrags von 2,5 Stunden durch den gehobenen Dienst, folgende Fallzahlen angenommen:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Stunden	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (gD) in Euro	Jährliche Entlastung in Euro
Kinder betroffen von Scheidung oder Tod	4.000	2,5	10.000	44,6	446.000
Einbenannte Kinder	666	2,5	1.600	44,6	74.300

Dies führt zu jährlichen Entlastungen von rund 520.000 Euro.

3. *Anpassung Fachverfahren und Schulung Standesbeamtinnen und -beamte*

Für technische Anpassungen der verwendeten Software schätzt das Ressort **einmaligen** Umstellungsaufwand von 400.000 Euro.

Für die Schulung des Personals in den Standesämtern hinsichtlich der gesetzlichen Anpassungen rechnet das Ressort mit **einmaligem** Mehraufwand von 2,25 Mio. Euro. Dabei geht es von 22.500 Standesbeamtinnen und Standesbeamten und Fortbildungskosten von je 100 Euro aus.

4. Fortführung des Geburtenregisters

Für die Fortführung des Geburtenregisters, da das führende und das die Erklärung entgegennehmende Standesamt zu ca. 50% auseinanderfallen, entsteht zusätzlicher Aufwand für die Fortführung des Registers von je 10 Minuten.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Jährlicher Mehraufwand in Euro
Kinder betroffen von Scheidung oder Tod	3.000	10	50	42,36	21.000
Einbenannte Kinder	500	10	8	42,36	3.500

Für 50% der Fallzahl an von Scheidung oder Tod eines Elternteils betroffener Kinder und der einbenannten Kinder, die eine Rückbenennung anstreben, ergibt sich zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 25.000 Euro.

5. Geburtsnamensbestimmung nach friesischer und dänischer Tradition

Spiegelbildlich durch die Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach friesischer (60.000 Menschen) oder dänischer (50.000 Menschen) Tradition zu bestimmen, entsteht auf Seiten der Standesämter **jährlicher** Mehraufwand von rund 1.300 Euro.

Hinsichtlich der **einmaligen** Belastung für geschätzt 10% der 110.000 friesischen und dänischen Personen, verrechnet mit der Eintragszeit von je 30 Minuten und den Lohnkosten, resultiert einmaliger Aufwand von 233.000 Euro.

6. Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Spiegelbildlich aus der Möglichkeit, einmalig den Geburtsnamen neu zu bestimmen, resultiert bei einem Zeitaufwand von 30 Minuten für die öffentliche Beglaubigung und einer geschätzten Fallzahl von 7.000 Personen sowie Lohnkosten von 42,36 Euro **jährlicher** Erfüllungsaufwand in Höhe von 148.000 Euro.

Spiegelbildlich hinsichtlich der einmaligen Belastung für geschätzt 700.000 volljährige Personen, verrechnet mit dem Zeitaufwand von 30 Minuten und den Lohnkosten von 42,36 Euro, resultiert **einmaliger** Aufwand von rund 14,8 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Die Ermöglichung der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbweisen durch familienrechtliche anstelle öffentlich-rechtlicher Namensänderung sowie die Möglichkeit der Rückbenennung minderjähriger einbenannter Kinder wird zu einer Entlastung im Bereich der weiteren Kosten führen.

Das Regelungsvorhaben führt zu einer Gebührenersparnis auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von insgesamt rund 1,7 Mio. Euro.

Das Ressort geht davon aus, dass 7.000 Kinder von Geschiedenen von der Möglichkeit einer Namensänderung Gebrauch machen. Die Gebühr der öffentlich-rechtlichen Namensänderung, von der geschätzt 4.700 Kinder Gebrauch gemacht hätten, betrug bisher 405 Euro und soll bei der familienrechtlichen Namensänderung durch das Regelungsvorhaben 25 Euro betragen.

III.2 Evaluierung

Das Gesetzesvorhaben soll frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzliche Neugestaltung der Lebenswirklichkeit von Familien, der namensrechtlichen Selbstdarstellungsfunktion und den namensrechtlichen Belangen spezifischer Bevölkerungsgruppe gerecht wird. Als Indikator dient die Entwicklung der Fallzahlen, die bei den Standesämtern erhoben werden.

III.3 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck durchgeführt.

Die mit dem Regelungsvorhaben avisierte Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts erfordert technische Anpassungen bei den überwiegend digitalisierten Standesämtern. Die Änderungen können in der nächsten Version des Standards *XPersonenstand* umgesetzt werden. Das Ressort hat außerdem festgestellt, dass die Gesetzesänderung zu einer vermehrten Anzahl an Namensänderungen in diversen Registern (Bundeszentralregister, Fahndungsregister, Gewerbezentralregister und Ausländerzentralregister) führen wird.

Das Ressort hat eine Prozessvisualisierung vorgelegt, welche das Verfahren zur Geburtsnamenbestimmung bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge darstellt. Diese wird als sehr nachvollziehbar aufgrund der BPMN-nahen Visualisierungsmethodik bewertet (siehe Anlage).

Das Regelungsvorhaben schafft Voraussetzungen für digitale Kommunikation, indem die Erklärung gegenüber dem Standesamt im § 1617 BGB-E bis zur Beurkundung der Geburt formlos möglich ist.

Das Ressort will darüber hinaus einen weitgehenden Verzicht auf die Nachweispflichten für Anzeigende und Antragstellerinnen erreichen. Hierzu soll ein Datenabrufverfahren der Standesämter untereinander erreicht werden. Die Standesämter werden dann zukünftig Datenaustausche zur Erfüllung der Anforderungen der SDG-Verordnung durchführen können.

Das Regelungsvorhaben schafft selbst keine Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards. Das Ressort weist aber darauf hin, dass bereits mit dem 3. Personenstands-

rechts-Änderungsgesetz das Ziel einer weitgehend elektronisch gesteuerten Verfahrensabwicklung unter Beachtung des Once-Only-Prinzips auf der Grundlage der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes im Bereich des Personenstandswesens umgesetzt worden ist.

Um klarere Regelungen für eine digitale Ausführung und die Automatisierung von Prozessen zu ermöglichen, wurden Rechtsbegriffe harmonisiert. So wird für das Verfahren zur Geburtsnamenbestimmung bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge eine Legaldefinition des Begriffs „Einbenennung“ eingeführt. Außerdem wurden eindeutige Entscheidungsstrukturen für ein Rückgängigmachen der Einbenennung (Rückbenennung) formuliert, wenn sich die Voraussetzungen einer Einbenennung nachträglich ändern.

Die Möglichkeit zum digitalen Vollzug der Regelung wurden damit insgesamt hinreichend geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar festgehalten.

IV Ergebnis

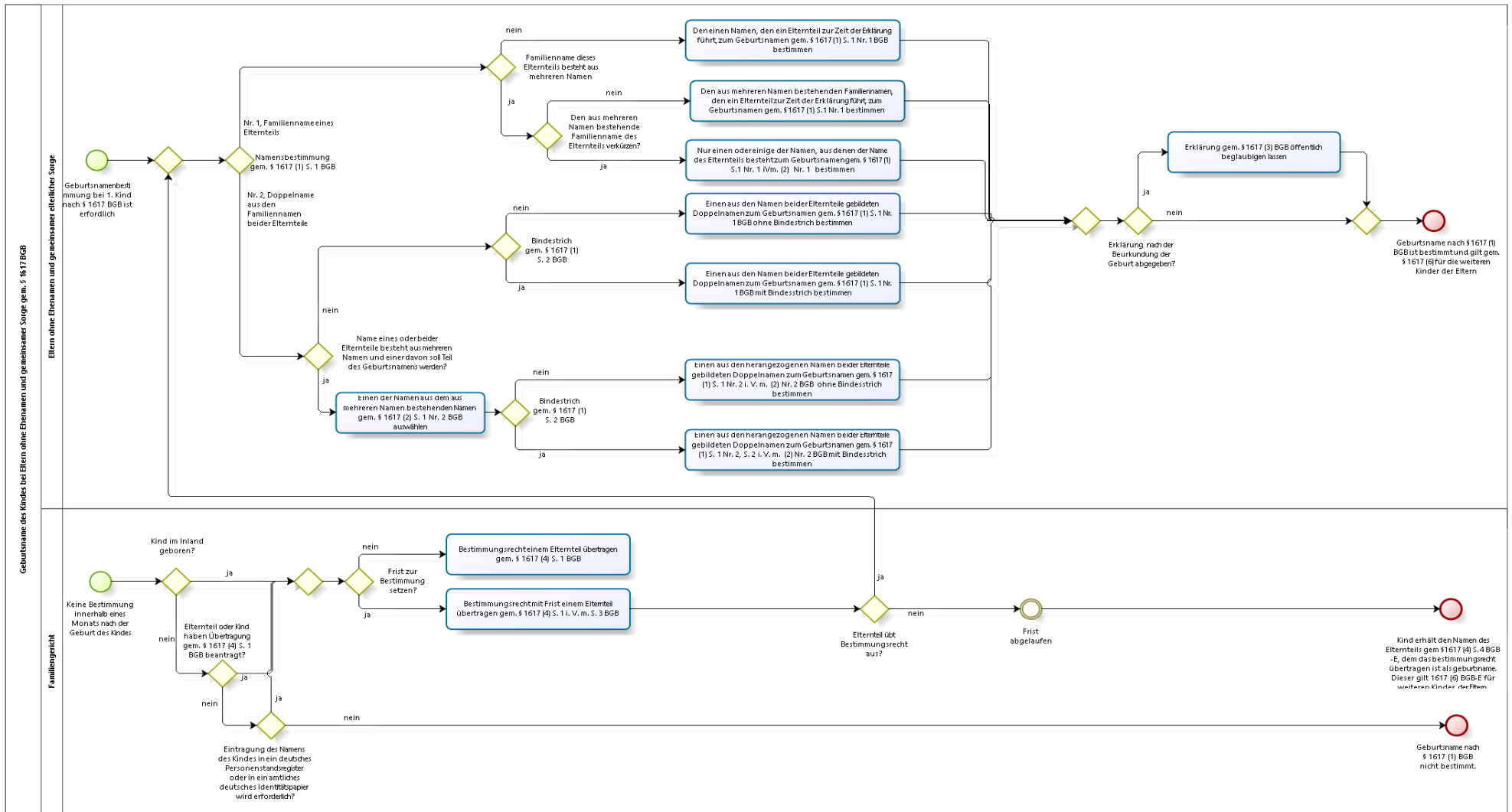
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Kerstin Müller
Berichterstatterin



Anlage: Prozessvisualisierung zum §1617 BGB

